
Benutzungsordnung
für die Aulen, die zu außersportlichen Zwecken
genutzten Schulturnhallen und für die zu
außerschulischen
Zwecken genutzten Schulräume

Der Rat der Stadt Königswinter hat in seiner Sitzung am 21.2.1983, geändert durch Beschluss des Rates vom 5.7.1993, nachstehende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1
Veranstaltungen

Die Aulen, die Schulturnhallen und die Schulräume können neben der schulischen Nutzung auch für kulturelle, gesellige und andere außerschulischen Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.

Die Entscheidung über die Zulassung einer Veranstaltung und die zu beachtenden Auflagen trifft der Stadtdirektor.

Die Überlassung dieser städtischen Einrichtungen wird durch einen Vertrag geregelt.

§ 2
Mietpreistarif

Für die Überlassung werden Entgelte nach dem als Anlage beigefügten Mietpreistarif erhoben.

Für Veranstaltungen mit besonderem sozialen Charakter kann der Stadtdirektor von der Vereinbarung eines Benutzungsentgeltes ganz oder teilweise absehen.

§ 3

Haftung

Für Schäden, die durch den Veranstalter, dessen Beauftragte oder Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden, haftet der Veranstalter.

Er hat jeden Schaden unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

Der Veranstalter ist verpflichtet, den Nachweis einer ausreichenden Veranstalterhaftpflichtversicherung zu erbringen.

Weiterhin haftet der Veranstalter der Stadt gegenüber für alle von ihm im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung übernommenen Verpflichtungen.

§ 4

In-Kraft-Treten

Vorstehende Benutzungsordnung und der als Anlage beigefügte Mietpreistarif treten am 6.7.1983 in Kraft.

Die Benutzungsordnung für die Aula im Schulzentrum Königswinter und der dazu erlassene Gebührentarif vom 1.3.1983 treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Mietpreistarif

für die Aulen, die zu außersportlichen Zwecken genutzten Schulturnhallen und die zu außerschulischen Zwecken genutzten Schulräume der Stadt Königswinter

1. Nutzung der Aula im Schulzentrum Oberpleis durch örtliche Vereine (ausgenommen Veranstaltungen zu Ziffer 3)
 - 1.1 Veranstaltungen mit Bewirtung 310,00 €
je Veranstaltung
 - 1.2 Veranstaltungen ohne Bewirtung 155,00 €
je Veranstaltung
 - 1.3 Nutzung des Foyers 80,00 €
Veranstaltung im Foyer
2. Nutzung der übrigen Aulen und der für außersportliche Zwecke genutzten Schulturnhallen (ausgenommen Veranstaltungen zu Ziffer 3)
 - 2.1 Veranstaltungen mit Bewirtung 155,00 €
je Veranstaltung
 - 2.2 Veranstaltungen ohne Bewirtung 80,00 €
je Veranstaltung
3. Sonderveranstaltungen kommerzieller Art (z.B. Konzerte, Verkaufsveranstaltungen, Ausstellungen, Antik-Märkte u.a.) oder von örtlichen Vereinen für Private ausgerichtete Veranstaltungen wie Altersjubiläen, Ehrungen, Hochzeiten usw.; Veranstaltungen auswärtiger Träger (z.B. Kongresse, Parteitage und anderes)
 - 3.1 Nutzung der Aula im Schulzentrum Oberpleis
 - 3.1.1 Veranstaltungen mit Bewirtung 620,00 €
je Veranstaltung

3.1.2	Veranstaltungen ohne Bewirtung je Veranstaltung	310,00 €
3.1.3	Nutzung des Foyers	155,00 €
3.1.4	Bei mehrtägigen Veranstaltungen je weiterer Tag 1/2 der Tarife zu 3.1.1 bis 3.1.3	
3.2	Nutzung der übrigen Aulen und der Schulturn- hallen	
3.2.1	Veranstaltung mit Bewirtung (je Veranstaltung)	310,00 €
3.2.2	Veranstaltung ohne Bewirtung (je Veranstaltung)	155,00 €
4.	Nutzung der zu außerschulischen Zwecken genutzten Schul- räume	
4.1	Bei einmaliger Nutzung je Klassenraum	15,00 €
4.2	Bei regelmäßiger Nutzung (einmal wöchentlich) je Klassenraum jährlich	100,00 €
4.3	Bei geringer oder häufiger Nutzung wird der Mietpreis auf der Basis von Ziffer 4.2 angepasst, mindestens	15,00 €
5.	Reinigung	
5.1	Über die Möglichkeit, die Reinigung in eigener Regie durchzu- führen, entscheidet der Bürgermeister im Einzelfall	
5.2	Bei einer Reinigung zu Lasten des Mieters/Veranstalters wer- den die Kosten in tatsächlicher Höhe berechnet.	
6.	Nutzung der Wirtschaftsräume zum Zwecke der Bewirtung	
6.1	Für eine Veranstaltung	100,00 €

6.2 Bei mehrtägigen Veranstaltungen je weiterer Tag 60,00 €

7. Gestellung von Arbeitskräften (z.B. für Umräumarbeiten, Bedienungspersonal für techn. Einrichtungen)

Die Personalkosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand und den tatsächlich entstandenen Personalkosten berechnet.

8. Bei Ehejubiläen ab Goldhochzeit, soweit sie von örtlichen Vereinen oder Dorfgemeinschaften im Rahmen der gemeinnützigen Brauchtumpflege organisiert werden, wird auf die Erhebung des Mietpreises verzichtet.